



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Freitag, 15. Dezember 2023

Nr. 45

Inhalt

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17.BImSchV);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Dyneon GmbH, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen:
Anlage H16 – FKW-Verwertung

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Öffentliche Zustellung gemäß Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs-
und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Öffentliche Bekanntmachung
eines Bauantrages gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO
Vollzug der Baugesetze:
Bauantrag der Oberplast GmbH & Co. KG, Am Bahnhof 23, 84543 Winhöring, zum Umbau
und der Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes sowie der Errichtung von 3 Silos in
84543 Winhöring, Am Bahnhof 23, Gemarkung Winhöring; BV.-Nr.: 2021/1310

Nr. 31 – Az. 941.3

**Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in
Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die
Nachtragshaushaltssatzung dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Inn-Salzach
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 68 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt:

			Und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge	
	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
) im Erfolgsplan				
die Einnahmen	81.102	0	938.638	1.019.740
die Ausgaben	81.102	0	938.638	1.019.740
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	47.360	328.552	281.192
die Ausgaben	0	47.360	328.552	281.192

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wurde, wird **nicht** geändert.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden **nicht** geändert.

§ 4

1. Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird **nicht** geändert.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 11.12.2023
Landratsamt Altötting

Az.: 22-824.12/2-H16-2022/01 (altes Az. 22-23-H16-G1/22)

Öffentliche Bekanntmachung
(gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 der 9. BImSchV)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17.BImSchV);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorhaben der Firma Dyneon GmbH, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen:
Anlage H16 – FKW-Verwertung;**

Errichtung und Betrieb einer neuen FKW-Verwertungsanlage im Chemiepark Gendorf auf dem Grundstück der Fl.- Nr. 1535/4, der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

Die Firma Dyneon GmbH beabsichtigt, am o. g. Standort (Chemiepark Gendorf) eine neue FKW-Verwertungsanlage zu errichten und zu betreiben. Es sollen künftig Abgasströme und flüssige Rückstände aus dem eigenen Produktionsbetrieb, in geringfügigem Umfang auch von anderen Standortkunden, in dieser Verwertungsanlage (Feuerungsanlage mit FWL 13 MW) verbrannt werden; nach einer mehrstufigen Reinigung des Abgases erfolgt die Ableitung ins Freie. Das in den Absorbern anfallende Abwasser wird anschließend zur Umsetzung von Calciumhydroxid zu Calciumfluorid genutzt.

Das beantragte Vorhaben ist eine nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 10 Tonnen gefährliche Abfälle pro Tag - Nr. 8.1.1.1 der 4. BImSchV; außerdem handelt es sich hier um eine Anlage nach Industrieemissions-RL, Nr. 5.2 b) den Anhang I zur IE-RL 2010/75/EU;

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, ein entsprechendes Genehmigungsverfahren wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 09.10.2023 bis 08.11.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem bestand die Möglichkeit, bis 08.12.2023 Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

Nachdem keine Einwendungen eingegangen sind, wird der für **Donnerstag, den 21.12.2023, anberaumte Erörterungstermin nicht durchgeführt**. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Altötting, 11.12.2023

Nr. 31 – Az. 1403/3.1

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern hat am 16. November 2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
(Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und des § 30 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab.

1	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.615.900 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.573.000 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	42.900 €
2	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.575.500 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.914.200 €
	und einem Saldo von	661.300 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.300 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	998.700 €
	und einem Saldo von	- 987.400 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
	und einem Saldo von	0 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-
		326.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Weitere Umlagen werden nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Töging am Inn, den 16.11.2023
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

(Siegel)

Verbandsvorsitzender
Dr. Tobias Windhorst

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Altötting, 12. Dezember 2023
Landratsamt Altötting

**Öffentliche Zustellung gemäß Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches
Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)**

Zustellungsbehörde:
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 22 - Staatliches Abfallrecht
Bahnhofstr. 38
84503 Altötting

Zustellungsadressat:

Herr
Josef Parzhuber
Letzte bekannte Anschrift:
Burghauser Str. 15
84533 Markt

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

eine Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Anhörung konnte nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekannt verzogen ist und Ermittlungen über den Aufenthaltsort ergebnislos geblieben sind.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Anhörung daher öffentlich zugestellt. Er gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Der Zustellungsadressat kann das Schriftstück unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments mit Lichtbild zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer S103 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 13 (Außenstelle, Sparkassengebäude), 84503 Altötting, abholen bzw. einsehen. Vor Abholung/Einsichtnahme des Schriftstückes wird um Terminvereinbarung unter 08671-502 713 gebeten.

Altötting, 13.12.2023
Landratsamt Altötting

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Bauantrages
gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO**

Vollzug der Baugesetze:

Bauantrag der Oberplast GmbH & Co. KG, Am Bahnhof 23, 84543 Winhöring, zum Umbau und der Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes sowie der Errichtung von 3 Silos in 84543 Winhöring, Am Bahnhof 23, Gemarkung Winhöring; BV.-Nr.: 2021/1310

Die Firma Oberplast GmbH & Co. KG hat am 21.10.2021 einen Bauantrag zum Umbau und Erweiterung ihres bestehenden Gewerbebetriebes sowie der Errichtung von 3 Silos eingereicht.

Dieser Bauantrag wird hiermit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO, auf Antrag des Bauherrn, öffentlich bekanntgemacht. Beteiligte können binnen eines Monats diesen Bauantrag gem. Art. 29 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) einsehen und dort auch ggf. Einwendungen gegen das vorgenannte Vorhaben vorbringen. Für die Einsichtnahme ist ein Termin unter Tel. 08671/502-419 innerhalb unserer Servicezeiten (Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr; Do. 14.00 – 18.00 Uhr) zu vereinbaren.

Mit Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66 a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung der Baugenehmigung an Beteiligte kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Altötting, den 13.12.2023
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.